KOMPASS 2. Juni 2021

Die umstrittene "Islam-Landkarte" berührt in zentralen Punkten das Religionsrecht – vom Gleichheitsgrundsatz bis zur Befreiung von der Beobachtung durch die Sektenstelle. Ein Gastkommentar.

Eine Landkarte - und viele offene Fragen

n den letzten Tagen war ein Erdbeben spürbar: Eine schon länger bestehende "Islam-Landkarte" dokumentiert die Tätigkeit muslimischer Einrichtungen in Österreich. Jüngst wurde die Landkarte im Wege öffentlicher Präsentation bekanntgemacht, autorisiert durch die "Dokumentationsstelle Politischer Islam". Nicht zuletzt auf rechtlicher Ebene hat sich konkreter Widerspruch bemerkbar gemacht. So lasse das Vereinsgesetz grundsätzlich keine Sammelabfragen zu und dies auch dann, wenn die betreffenden Daten öffentlich zugänglich gemacht worden sind. Nicht wenige Funktionärinnen und Funktionäre islamischer Institutionen finden dort ihre Privatadressen veröffentlicht. Tatsächlich wurden an der Landkarte zuletzt einige Veränderungen der Tektonik vorgenommen, die drohende Nachbeben in Grenzen halten sollen.

Doch auch aus religionsrechtlicher Sicht ergeben sich Fragestellungen. Die auf der Landkarte dargestellten Einrichtungen sind in den wohl meisten Fällen mit der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ) in Verbindung zu bringen, und diese ist eine gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft. Gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften kommen zahlreiche Begünstigungen zu. Ihre "inneren Angelegenheiten" - die Reichweite dieses Begriffs ist umstritten - können sie autonom erledigen, schulischen Religionsunterricht können sie grundsätzlich in staatlich finanzierter Form abhalten, es existieren zahlreiche steuerrechtliche Vorteile und auch im Bereich des Privatschulwesens sind die Privilegien beträchtlich. Die Aufzählung ist bei weitem nicht abschließend. So sind gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften auch vom Beobachtungsbereich der Bundessektenstelle befreit.

Erfahrene Ungleichbehandlung

Ob diese Vorteile sachlich gerechtfertigt sind, bildet den Gegenstand zahlreicher Diskussionen. Sachliche Rechtfertigungen sind im Wesentlichen am Gleichheitsgrundsatz zu messen. Einigkeit besteht darüber, dass aus diesem auch die Gleichbehandlung gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften abzuleiten ist. Wie in den letzten Jahren üblich er- 🖁 vorrufen müssen.

hält die IGGÖ Zuspruch von einer Seite, auf der man schon vor geraumer Zeit Etappen der Ungleichbehandlung hinter sich gebracht hat: Der evangelische Bischof Michael Chalupka hat mehrere Aspekte der Islam-Landkarte moniert. Er übt Kritik daran, dass mit keiner der beiden gesetzlich anerkannten islamischen Religionsgemeinschaften ein Gespräch über die Landkarte geführt worden sei. Die Evangelische Kirche würde sich "eine Landkarte verbieten, in der ihre Einrichtungen oder gar Einrichtungen, die mit ihr nichts zu tun haben, vom Staat in die Öffentlichkeit gebracht werden".



DIESSEITS VON GUT UND BÖSE

Von Stefan Schima

, Zu fragen ist, ob dem Anliegen, dem politischen Islam Einhalt zu gebieten, dadurch Rechnung getragen wird. 44

Die Katholische (Mehrheits-)Kirche dürfte sich dagegen auf Tauchstation befinden. Die Zeit, in der katholische Kirchenvertreter und Institutionen in sehr prekären Fragen von sich reden machten und in der eindeutig zu wenig geschah, um etwa Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs aufzudecken, scheint noch nicht überwunden. Indes ist Beträchtliches geschehen, um mehr Sensibilität in den eigenen Reihen zu schaffen. Das ist begrüßenswert. Indes: Eine einschlägige Landkarte, die mit Tatsachen oder Verdächtigungen gespickt gewesen wäre, hätte aus mehreren Gründen Ablehnung her-

Auf der Islam-Landkarte wird die in mehreren Kultusgemeinden der IGGÖ organisierte "Union islamischer Kulturzentren" (UIKZ) mit einem hierarchischen und sektenähnlichen Aufbau in Verbindung gebracht. In Anbetracht dessen, dass gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften vom Beobachtungsbereich der Bundessektenstelle ausgeschlossen sind, müssen sich hier gleichheitsrechtliche Bedenken erheben. Die Rechtfertigung einer derartigen Ausnahmebestimmung kann durchaus disku-

Tatsachen, nicht Vermutungen

Meines Erachtens sprechen nicht wenige Gründe dafür, diese Ausnahmeregelung abzuschaffen. Stattdessen hat man einen eigenen Weg eingeschlagen, der IGGÖ zurechenbare Einrichtungen im Hinblick auf sektenähnliche Strukturen hin zu beleuchten, obwohl die IGGÖ eine gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft ist. Dass dies durch eine andere Stelle - nämlich durch die Dokumentationsstelle Politischer Islam - geschieht, kann die gleichheitsrechtlichen Bedenken nicht mindern. Darüber hinaus ist auf der Landkarte etwa die Information anzutreffen, dass eine bestimmte Person der Spionage bezichtigt worden sei. Landkarten sollten ein Hort der Tatsachen sein, bloße Vermutungen sollten auf ihnen - wenn überhaupt - nur selten Platz haben.

Abgesehen von rechtlichen Aspekten ist auch zu fragen, ob dem Anliegen, dem politischen Islam Einhalt zu gebieten, durch eine derartige "Landkarte" Rechnung getragen wird. Interessent(inn)en an derartigen Einrichtungen werden nicht unbedingt von diesen Beschreibungen abgeschreckt. Freilich: Aufklärung darf nicht zu kurz kommen. Karl Seinitz - Journalist einer Tageszeitung, die möglicherweise nicht in allen Belangen das größte Format aufweist - hat den Nagel auf den Kopf getroffen, wenn er meint, dass terrornahe Moscheen nicht auf eine Landkarte gesetzt werden dürfen, sondern geschlossen werden müssen.

Der Autor ist a.o. Prof. am Institut für Rechtsphilosophie der Uni Wien mit Schwerpunkt Religionsrecht bzw. Geschichte der Beziehung zwischen Staaten und Religionsgemeinschaften.

PORTRÄTIERT

Zagrebs "Yes, we can"-Mann

ie kroatische Hauptstadt Zagreb ist politisch grün geworden. Damit ist ein Trend, der schon andere europäische Hauptstädte wie Budapest erfasst hat, auf dem Balkan angekommen. Der neue Bürgermeister, Tomislav Tomašević vom links-grünen Bündnis Možemo ("Wir können"), der am Sonntag einen Erdrutschsieg einfuhr, ist mit 39 Jahren nicht nur der jüngste Bürgermeister von Zagreb, er leitet auch eine junge, bürgernahe und immer wichtiger werdende Plattform. Unter seiner Führung werde Zagreb eine grünere, fairere und transparentere Stadt sein, betonte Tomašević in seiner Siegerrede. Er kündigte eine bessere Stadtverwaltung und bessere Lebensqualität für alle Bürger an. "Zagreb wird eine Stadt für alle sein, nicht nur für Auserwählte", sagte er.

"Ich kämpfe mein ganzes Leben für diese Stadt, gegen die Entscheidungen derer, die diese Stadt gefangen genommen haben und sie als ihren eigenen Bankomat benutzt haben", sagte er mit Blick auf klientelistische Netzwerke aus der 20-jährigen Ära seines Vorgängers Milan Bandić, die heuer abrupt endete, als der Langzeitbürgermeister im Februar an einem Herzinfarkt starb. Seine lange Amtszeit war von zahlreichen Vorwürfen der Korruption und des Klientelismus geprägt. Tomašević erinnerte daran, dass seine Kampagne für Zagreb bereits im Jahr 1998 begonnen habe, als er gegen illegale Müllentsorgung in Wasserschutzgebieten kämpfte. Damals schloss sich Tomašević als 16-Jähriger der Zagreber Umweltorganisation Zele-



Mit 39 Jahren ist Tomislav Tomašević der jüngste Bürgermeister von Zagreb. Mit seinem links-grünen Bündnis Možemo ging er als klarer Sieger hervor.

na Akcija (Grüne Aktion) an. Das bestimmte seine künftige professionelle Laufbahn und führte dazu, dass er sich die nächsten zwei Jahrzehnte als Aktivist mit Fragen des Umweltschutzes, des öffentlichen Raums, der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit befasste. Tomašević studierte zunächst Jus, wechselte aber vor dem Abschluss zur Politikwissenschaft in Zagreb. In Cambridge absolvierte er Magisterstudium im Bereich Umwelt und Entwicklung. Die satte Mehrheit – er erhielt 65.25 Prozent der Stimmen – dürfte dem neuen Bürgermeister die angekündigten Veränderungen erleichtern. "Vor uns steht große Arbeit. Die Veränderungen werden weder schnell noch einfach sein", sagte er. (Manuela Tomic, APA)



QUINT-**ESSENZ** Von Brigitte Quint

Marx à la Moa Christa

u Fronleichnam bekam ich als Kind eine Vorahnung davon, was es heißt in ┙einer Klassengesellschaft zu leben. In unserem Dorf gab es drei Klassen. Zur herrschenden Klasse zählte die Familie des Fußballvereinsvorsitzenden. Und die des Dorfwirts. Auch der Müller und die seinen. Und der Bankdirektor samt Anhang. Über allen stand der Grabstein-Millionär. Ein Unternehmer, der mit der Produktion von Grabsteinen reich geworden war. Er hatte vier Kinder und eine blonde Frau. Ich sehe sie vor mir, wie sie sonntags mit erhobenem Kinn und auffällig aufrechter Haltung dem Gottesdienst beiwohnt. Die zweite Klasse wiederum waren die Bauern. Meine Familie etwa. Wir hatten nur den Nachteil, dass unser Hof außerhalb des Dorfes lag. Die Bauern im Dorf hatten mehr zu sagen. Angehörige der dritten Klasse waren wiederum jene, die in den Mietswohnungen lebten. Ja, überhaupt Zugezogene. Und Preußen natürlich.

Jedenfalls fand zu Fronleichnam die große Auslese statt. Die Mesnerin, die Moa Christa, stellte die Statue des Jesukindleins im Vorraum der Kirche auf. Wir Kinder halfen ihr dann mit dem Blumenschmuck. Für die Prozession. Vier Kinder durften es am Fronleichnamstag durchs Dorf tragen. Ein Träger-Posten ging fix an einen Sprössling aus der Grabstein-Dynastie. Außerdem musste ein Kind aus dem Umkreis des Fußballvereinsvorsitzenden berücksichtigt werden. Die verbliebenen Trägerjobs vergab die Moa Christa nach Gutdünken. Verscherzen wollte es sich deshalb niemand mit ihr.

Später auf der Uni habe ich gelernt, dass der Begriff Klassengesellschaft überholt ist. Marx ist de facto widerlegt. Die Moa Christa schaltet und waltet trotzdem weiter. Und hat die Qual der Wahl. Allein der Grabstein-Millionär soll drei Enkel haben.

ZUGESPITZT

Der Amtsschimmel

Den 21. Mai 2021 werde ich nicht vergessen. Denn an diesem Datum unterfertigte eine Frau Dr. F. namens der Wiener MA15 - Gesundheitsdienst den Bescheid, dass ich vom 17. bis 27. Jänner 2021 wegen eines Covid 19-Falles in meinem Haushalt in "Absonderung" muss. In dem vierseitigen Bescheid erfahre ich unter anderem: "Bei SARS-CoV-2/COVID-19 handelt es sich um ein neues, im Dezember 2019 erstmals identifiziertes und in seiner Gefährlichkeit noch nicht abschließend beurteilbares Virus. Die Viren sind von Mensch zu Mensch über Tröpfcheninfektion (z.B. durch Gespräch, Anhusten, Anniesen, bei Leben im selben Haushalt und/oder bei Aufenthalt in einer geschlossenen Umgebung) übertragbar und zwar bereits bei Kontakt in einer Entfernung von weniger als zwei Metern. Eine spezifische Therapie existiert nach derzeitigem Stand der Wissenschaft nicht. Des Weiteren existiert im Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung nur eine eingeschränkte Immunisierungsmöglichkeit durch Impfung." Außerdem teilt mir Frau Dr. F. mit, dass ich Ansprüche auf Verdienstentgang binnen drei Monaten nach Ende der Absonderung – d.h. bis zum 27. April 2021 - geltend machen muss. Zur Erinnerung: Der Bescheid wurde am 21. Mai 2021 erlassen.

Otto Friedrich